Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Oktober 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Grundbuchverordnung (Rechtsgrundausweis in Erb- und Trustsachen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. August 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1, abgekürzt GBV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Vorentwurf wird vollumfänglich begrüsst. Er beseitigt bestehende Regelungslücken und Inkonsistenzen, verbessert die Abstimmung der GBV mit dem übergeordneten internationalen Privatrecht und schafft insbesondere für internationale Erbfälle klare und praxistaugliche Regelungen.

Die Zulassung von Ausfertigungen und beglaubigten Kopien (Art. 62 GBV) reduziert unnötige Formvorschriften und erleichtert insbesondere den Umgang mit ausländischen Urkunden.

Die Möglichkeit, bei Erbteilungen auf Dokumente nach ausländischem Recht abzustellen (Art. 64 Abs. 1 Bst. b GBV), trägt den unterschiedlichen erbrechtlichen Regelungen Rechnung und erleichtert die Abwicklung internationaler Erbfälle.

Die Klarstellung zur Anwendbarkeit der Regeln über den Erwerb durch Erbgang auf Erbfälle nach ausländischem Recht und auf Trusts (Art. 65 Abs. 1 Bst. a GBV) beseitigt Abgrenzungsfragen und gewährleistet eine einheitliche grundbuchrechtliche Behandlung. Die Eintragung der Trustees als Eigentümerin oder Eigentümer entspricht der vorgesehenen Behandlung von Trusts.

Die einheitliche Behandlung ausländischer Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Nachlassverwalterinnen und Nachlassverwalter als Vertreterinnen oder Vertreter des Nachlasses (Art. 65 Abs. 3 GBV) schafft unabhängig von ihrer Rechtsstellung nach ausländischem Recht Klarheit und vermeidet unterschiedliche Lösungen.

Die Straffung der Trust-Regelungen (Art. 67 GBV) verbessert die Systematik der GBV und erleichtert deren praktische Anwendung, indem die Bestimmung auf trustspezifische Sachverhalte beschränkt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
egba@bj.admin.ch